Satzung der „Wichern-Stiftung-Sandhausen“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen: **Wichern-Stiftung-Sandhausen**

(2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß §§ 22 ff. des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) in Verbindung mit §§ 1 ff des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (KStiftG).

(3) Sitz der Stiftung ist 69207 Sandhausen

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und der diakonischen Aufgaben der evangelischen Kirchengemeinde Sandhausen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung kirchengemeindlicher diakonischer Einrichtungen und Dienste (z. B. Nachbarschaftshilfe, Familienpflege, Hospizdienste, Gesprächskreise, Besuchsdienste, Gewährleistung des diakonischen Profils der Diakonie-/Sozialstation, Altenarbeit, Kinder- Familien- und Jugendarbeit, Tageseinrichtung für Kinder).

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der geltendensteuerrechtlichen Bestimmungen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Rechte und Pflichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung richten sich nach dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Dienst- und Arbeitsrecht (einschließlich Mitarbeitervertretungsrecht).

§ 5

Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus :
a) Barvermögen in Höhe von [redacted]
b) Darlehen des Gemeindevereins an die Kirchengemeinde Sandhausen in Höhe von derzeit noch [redacted]
c) Hausgrundstück am Forst 12, Sandhausen,
d) Landwirtschaftsfläche „Schwammerswiese, Flur 2916, 781 qm, Sandhausen,
e) Landwirtschaftsfläche „Unterspeck" Flurstück 3992, 955 qm, Leimen-St.Ilgen.

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten.

(3) Die Erträge aus den Vermögenswerten sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

(4) Dem Vermögen wachsen Zuwendungen der Stifterin bzw. des Stifters oder Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§ 6

Organe der Stiftung

Alleiniges Organ ist der Vorstand. Er verwaltet die Stiftung und ist für alle Angelegenheiten zuständig.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevereins und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter sowie 3 weiteren Personen , davon mindestens 1 Mitglied des Kirchengemeinderates der Ev. Kirchengemeinde Sandhausen

(2) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen sind nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zusammen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

(3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen, welches von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) Die Rückgriffshaftung auf die Vorstandsmitglieder wird auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 10

Verwaltung der Stiftung

Auf die Verwaltung der Stiftung findet das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

§ 11

Aufsicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat

Die Stiftung steht als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

§ 12

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alle Ausgaben und Einnahmen sind in einem geordneten Rechnungswerk zu buchen.

(3) Der Vorstand hat die Rechnungslegung gemäß § 10 KStiftG prüfen zu lassen. Er hat das Prüfungsergebnis und den Prüfungsbericht zusammen mit seiner Stellungnahme der Stiftungsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe vorzulegen.

§ 13

Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

(1) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, über eine Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

(2) Eine Änderung des Zweckes der Stiftung oder eine anderweitige Verwendung ihres Vermögens ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zulässig.

(3) Bei der Aufhebung der Stiftung, die nur unter den Voraussetzungen des § 21 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg möglich ist, oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Sandhausen, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß dem vorherigen Stiftungszweck zu verwenden hat.

§ 14

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.02.2010 des Ev. Gemeindevereins Sandhausen einstimmig beschlossen und tritt am 01.03.2010 in Kraft.

M. Roth, Pfarrerin
1. Vors. Ev. Gemeindeverein

R. Nollert
Schriftführerin Ev. Gemeindeverein

S. Kraft
Rechnerin Ev. Gemeindeverein

D. Düchting
Vorstandsmitglied

Evang. Pfarramt Sandhausen

Stiftungsgeschäft
Hiermit errichtet der Ev. Gemeindeverein Sandhausen, Waldstraße 35, 69207 Sandhausen, lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.02.2010 vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Pfarrerin Marion Roth, Frau S. Kraft (Vorstandsmitglied) und Frau D. Düchting (Vorstandsmitglied)
unter Bezugnahme auf das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Namen

Wichern-Stiftung-Sandhausen mit dem Sitz in Sandhausen

Zweck der Stiftung ist:

die Unterstützung und Förderung kirchengemeindlicher diakonischer Einrichtungen und Dienste (z.B. Nachbarschaftshilfe, Familienpflege, Hospizdienste, Gesprächskreise, Besuchsdienste, Gewährleistung des diakonischen Profil der Diakonie-/Sozialstation, Altenarbeit, Kinder- Familien und Jugendarbeit, Tageseinrichtung für Kinder).

Die Stiftung wird von uns mit folgendem Grundstockvermögen ausgestattet:

a) Barvermögen in Höhe von [redacted]
b) Darlehen an die Kirchengemeinde Sandhausen in Höhe von derzeit noch [redacted]
c) Hausgrundstück am Forst 12, Sandhausen
d) Landwirtschaftsfläche „Schwammerswiese, Flur 2916, 781 qm, Sandhausen,
e) Landwirtschaftsfläche „Unterspeck" Flurstück 3992, 955 qm, Leimen-St.Ilgen.

Einziges Organ der Stiftung ist ein aus 5 Personen bestehender Vorstand.

Der Vorstand soll aus dem Vorsitzenden des Gemeindevereins und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter sowie 3 weiteren Personen, davon mindestens 1 Mitglied des Kirchengemeinderates der Ev. Kirchengemeinde Sandhausen.
bestehen.
Wir geben der Stiftung die als Anlage beigefügte Stiftungssatzung, die ausdrücklich Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Sandhausen, den .01.03.2010

Evang. Pfarramt Sandhausen

.....
(Roth, Vors. des Gemeindevereins)

.....
(Kraft Vorstandsmitglied des Gemeindevereins)

.....
(Düchting, Vorstandsmitglied des Gemeindevereins)